

Satzung "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg e.V."

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform,

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Blomberg / Lippe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Blomberg einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Blomberg nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg (Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehr, Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz etc., der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - h) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - i) Die Kameradschaft innerhalb der einzelnen Abteilungen und untereinander zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

Satzung "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg e.V."

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein gehören an,

- a) die Wehrführung
- b) die Angehörigen der Einsatzabteilungen (z.Zt. Blomberg, Cappel, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrentrup);
- c) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr;
- d) die Angehörigen der Ehrenabteilung;
- e) die Mitglieder des Musikzuges,
- f) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg.

Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Die Personen nach a.) – c.), sowie e.) sind mit dem Eintritt Mitglied des Fördervereins. Die Personen nach d.) mit der Überführung in die Ehrenabteilung und nach f.) mit der Aufnahme bzw. Ernennung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um das Feuerwehrwesen in der Stadt Blomberg erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer Abteilung nach §3 a) bis e).

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3. ist entsprechend zu berücksichtigen.

Vereinsmitglieder haben nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Satzung "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg e.V."

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.
- d) durch sonstige Einnahmen

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels Aushang in den Gerätehäusern oder Veröffentlichung in der Landeszeitung einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- k) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung

Satzung "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg e.V."

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.

Sie ist beschlussfähig, nach erfolgter, fristgerechter Einladung und mit den dann anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Beschlussfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle unter § 3 a) bis f) genannten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem stellv. Kassenwart
- e) dem Schriftführer;
- f) dem stellv. Schriftführer;

Sind der Wehrführer (Stadtbrandinspektor) und der stellvertretende Wehrführer (stellv. Stadtbrandinspektor) nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt.

In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Satzung "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg e.V."

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und der jeweils gültigen Geschäftsordnung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Die Geschäftsordnung wird bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

In der Geschäftsordnung werden dem Vorstand Entscheidungs- und finanzielle Handlungsspielräume für die laufenden Geschäfte eingeräumt und die Verteilung der jährlichen finanziellen Zuschüsse an die Abteilungen festgelegt.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn Mittel für dies Ausgabenzwecke vorhanden sind.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

Satzung "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg e.V."

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Feuerwehr der Stadt Blomberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr", außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt Blomberg, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.